



Zonenabhängige Massnahmen 2019

Dieses Dokument vermittelt einen allgemeinen Überblick der wichtigsten zonenabhängigen Massnahmen. Die Auflistung ist nicht vollständig. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Stand: Januar 2019

Massnahme	Talgebiet		Berggebiet			
	TZ	HZ	BZ I	BZ II	BZ III	BZ IV
GRUNDVORAUSETZUNGEN FÜR DIREKTZAHLUNGEN						
Ökologischer Leistungsnachweis ÖLN (DZV Art. 13, Art. 17 und Anhang 1 Ziffer 2.1, 2.2 und 5.1)						
Düngerbilanz: Betriebe ohne Zufuhr N- oder P-haltiger Dünger sind bis zu folgendem Höchstbesatz (DGVE/ha) von Nährstoffbilanzberechnung und Bodenuntersuchung befreit:	2.0	1.6	1.4	1.1	0.9	0.8
Anforderungen an die Ausbildung (DZV Art. 4)						
Eine landwirtschaftliche Grundausbildung oder gleichgestellte Ausbildung (anderer Berufsabschluss mit landwirtschaftlicher Weiterbildung oder Praxis) wird vorausgesetzt für:	alle Betriebe		Betriebe ab 0.5 SAK			
Mindesttierbesatz auf Dauergrünflächen (DZV Art. 50 bis Art. 52, Art. 71)						
Folgender Mindesttierbesatz muss für die Ausrichtung von Versorgungssicherheitsbeiträgen (Basisbeitrag und Produktionserschwerungsbeitrag) und Produktionssystembeiträgen (Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion; für Dauergrünflächen und für Kunstwiesen) erreicht werden:						
Auf Dauergrünflächen (minimale RGVE/ha)	1.0	0.8	0.7	0.6	0.5	0.4
Auf Dauergrünfläche als Biodiversitätsförderfläche (minimale RGVE/ha)	0.3	0.24	0.21	0.18	0.15	0.12
KULTURLANDSCHAFTSBEITRÄGE						
Offenhaltungsbeitrag (DZV Anhang 7 Ziffer 1.1)						
Beitragsansätze (Fr./ha)		100	230	320	380	390
VERSORGUNGSSICHERHEITSBEITRÄGE						
Produktionerschwerungsbeitrag (DZV Art. 52 und Anhang 7 Ziffer 2.2)						
Beitragsansätze (Fr./ha)		240	300	320	340	360

Massnahme	Talgebiet		Berggebiet			
	TZ	HZ	BZ I	BZ II	BZ III	BZ IV
BIODIVERSITÄTSBEITRÄGE						
Biodiversitätsbeitrag Qualitätsstufe I (DZV Art. 55 bis 58, Anhang 4 und Anhang 7 Ziffer 3.1)						
Frühester Schnitzeitpunkt für extensiv genutzte Wiesen und wenig intensiv genutzte Wiesen	ab 15. Juni		ab 1. Juli		ab 15. Juli	
Extensiv genutzte Wiesen (ohne Weiden) (Fr./ha)	1'080	860	500		450	
Streueflächen (Fr./ha)	1'440	1'220	860		680	
Buntbrachen (Fr./ha)	3'800					
Rotationsbrachen (Fr./ha)	3'300					
Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge (Fr./ha)	2'500					
Saum auf Ackerflächen (Fr./ha)	3'300					
Biodiversitätsbeitrag Qualitätsstufe II (DZV Art. 55 bis 59, Anhang 4 und Anhang 7 Ziffer 3.1)						
Extensiv genutzte Wiesen (Fr./ha)	1'920	1'840	1'700		1'100	
Wenig intensiv genutzte Wiesen (Fr./ha)	1'200				1'000	
Streueflächen (Fr./ha)	2'060	1'980	1'840		1'770	
Vernetzung (DZV Art. 61 und 62 und Anhang 4)						
Quantitative Ziele für Vernetzungsprojekte						
In der 1. Verpflichtungsperiode (8 Jahre):	Pro Zone 5% der LN ökologisch wertvolle BFF.				Keine spezielle Vorgabe	
In der 2. u. weiteren Verpflichtungsperiode:	Pro Zone 12-15% der LN BFF (davon 50% ökologisch wertvoll).				Keine spezielle Vorgabe	
PRODUKTIONSSYSTEMBEITRÄGE						
Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (DZV Art. 71 und Anhang 5 Ziffer 1)						
Massgebend für die Anforderungen an die Futterbilanz ist die Gebietszuteilung des Betriebes. Diese wird nach dem Hauptanteil LN im jeweiligen Gebiet festgelegt (Berg- oder Talgebiet).						
Die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere muss zu mindestens 90% der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter, sowie zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen:	75% der TS		85% der TS			
Tierwohlbeiträge (DZV Art. 76 und Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 2.6)						
Spezifische gebietsabhängige Anforderungen des RAUS-Programms bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung. In folgenden Situationen kann der Weidegang durch Auslauf in einem Laufhof ersetzt werden: Steht auf einem Betrieb im Berggebiet im Frühjahr – solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt – keine geeignete Auslaufläche zur Verfügung, so kann der Kanton für diese Zeitspanne eine besondere Auslaufregelung vorschreiben, die der Infrastruktur des Betriebs Rechnung trägt.						
Der Kanton kann für höchstens 5 Jahre eine einzelbetriebliche Sonderzulassung mit Begründung erteilen.						
KENNZEICHNUNGEN BERG- UND ALPPRODUKTE						
Kennzeichnung „Bergprodukte“ (BAIV Art. 4, 8 und 8a)						
Um die Bezeichnung „Bergprodukt“ (z.B. Bergkäse) verwenden zu können, müssen die Rohstoffe aus dem Berggebiet oder dem Sömmerungsgebiet stammen und in einer Gemeinde verarbeitet werden, die ganz oder teilweise im Berg- oder im Sömmerungsgebiet liegt.						
Die Verarbeitung folgender Produkte darf auch ausserhalb des Berg- und Sömmerungsgebiets stattfinden: genussfertige Milch; genussfertiger Rahm; Reifung der Käse sowie die Schlachtung und Zerlegung der Tiere.						
Die Bezeichnung „Berg“ darf auch in der Kennzeichnung eines aus mehreren Zutaten zusammengesetzten Lebensmittels verwendet werden, auch wenn das Lebensmittel selbst die Anforderungen für die Verwendung der Bezeichnung „Berg“ nicht erfüllt. Die Bezeichnung „Berg“ darf sich ausschliesslich auf die betreffenden Zutaten beziehen (z.B. „Jogurt aus Bergmilch“).						
Kennzeichnung „Alpprodukte“ (BAIV Art. 4, 8 und 8a)						
Um die Bezeichnung „Alpprodukt“ (z.B. Alpkäse) verwenden zu können, müssen die Rohstoffe aus dem Sömmerungsgebiet stammen und auch dort verarbeitet werden.						
Die Verarbeitung folgender Produkte darf auch ausserhalb des Sömmerungsgebiets stattfinden: genussfertige Milch; genussfertiger Rahm; Reifung der Käse sowie die Schlachtung und Zerlegung der Tiere.						
Die Bezeichnung „Alp“ darf auch in der Kennzeichnung eines aus mehreren Zutaten zusammengesetzten Lebensmittels verwendet werden, auch wenn das Lebensmittel selbst die Anforderungen für die Verwendung der Bezeichnung „Alp“ nicht erfüllt. Die Bezeichnung „Alp“ darf sich ausschliesslich auf die betreffenden Zutaten beziehen (z.B. „Jogurt aus Alpmilch“).						

Massnahme	Talgebiet		Berggebiet			
	TZ	HZ	BZ I	BZ II	BZ III	BZ IV
INVESTITIONSHILFEN – EINZELBETRIEBLICHE MASSNAHMEN						
Voraussetzungen (SVV Art. 3, 3a und 4)						
Mindestarbeitsbedarf für Investitionshilfen (SAK)	1.00 in gefährdeten Gebieten: 0.60					
Vorausgesetzte Grundbildung für die Gewährung von Investitionshilfen (3 Jahre erfolgreiche Betriebsführung sind der Grundbildung gleichgestellt).	landwirtschaftliche mit eidg. Fähigkeitsausweis in gefährdeten Gebieten: andere (mind. eidg. Berufsattest)					
Investitionshilfen für Ökonomiegebäude (SVV Art. 18, 19, 44 und 46)						
- Maximale Investitionshilfen je GVE			Beitrag (Bund und Kanton)			
Sockelbeitrag (Fr. pauschal)	30'000					
Beitrag *) für Ökonomiegebäude(Fr./GVE)	6'100		8'800			
IK für Ökonomiegebäude(Fr./GVE)	9'000	6'000				
- Bau einzelner Elemente **)						
Sockelbeitrag für Stall (Fr. pauschal)	15'000		20'000			
Beitrag *) für Stall (Fr./GVE)	3'000		4'800			
IK für Stall (Fr./GVE)	6'000	4'000				
Beitrag *) für Heu- und Siloraum (Fr./m ³)	30		40			
IK für Heu- und Siloraum (Fr./m ³)	90	50				
Beitrag *) für Hofdüngeranlage (Fr./m ³)	45		60			
IK für Hofdüngeranlage (Fr./m ³)	110	75				
Beitrag *) für Remise (Fr./m ²)	50		70			
IK für Remise (Fr./m ²)	190	115				
*) Maximaler Beitrag je Betrieb für Ökonomiegebäude (Fr.)	310'000		430'000			
**) Die Summe der Teilbeiträge darf nicht höher sein als die maximale Investitionshilfe je GVE. Der Sockelbeitrag wird nur beim Bau des Elementes Stall ausgerichtet. Bei Umbauten werden die Pauschalen angemessen reduziert.						
INVESTITIONSHILFEN – GEWERBLICHE KLEINBETRIEBE						
Eigenständige Unternehmen mit max. 2000 Stellen-% oder max. 10 Mio. Fr. Gesamtumsatz können Investitionshilfen für finanzier- / tragbare und wirtschaftliche Investitionen in Bauten und Einrichtungen erhalten. Die Tätigkeit der Unternehmen muss mindestens die erste Verarbeitungsstufe landwirtschaftlicher Rohstoffe umfassen.						
Beiträge für bauliche Massnahmen (SVV Art. 10a und 19d)						
Max. Beitragssatz Bund (***) (%) / Höchstbetrag (Fr.)	22 / max. 300'000					
Investitionskredit (SVV Art. 10a und 45a)						
Maximale Investitionskredite (%) / Höchstbetrag (Fr.)	30 – 50 / max. 1'500'000					
INVESTITIONSHILFEN – GEMEINSCHAFTLICHE MASSNAHMEN						
Beiträge für bauliche Massnahmen (SVV Art. 18 und 19)						
Max. Beitragssatz Bund (***) (%)	22					
Investitionskredite % (SVV Art. 49)	30 – 50					
***) Nach Artikel 20 SVV wird je nach Massnahme eine kantonale Leistung von 80 – 100 Prozent des Bundesbeitrages vorausgesetzt.						

Massnahme	Talgebiet		Berggebiet			
	TZ	HZ	BZ I	BZ II	BZ III	BZ IV
INVESTITIONSHILFEN – BODENVERBESSERUNGEN – REGIONALE ENTWICKLUNG						
Umfassende gemeinschaftliche Massnahmen / Projekte zur regionalen Entwicklung (SVV Art. 16 und 17)						
Max. Grundbeitrag Bund ****) (%)	34	37	40			
Zuschlag für besondere Zusatzleistungen (%)	pro Modul: 0 – 3 (8 Module)					
Zuschlag für Wiederherstellungen von Unwetterschäden (%)	0 – 10					
Zuschlag für besondere Erschwernisse (%)		0 – 4				
Maximaler Beitragssatz Bund insgesamt (%)	40		50			
Übrige Gemeinschaftliche Massnahmen (SVV Art. 16 und 17)						
Max. Grundbeitrag Bund ****) (%)	27	30	33			
Zuschlag für besondere Zusatzleistungen (%)	pro Modul: 0 – 3 (8 Module)					
Zuschlag für Wiederherstellungen von Unwetterschäden (%)	0 – 10					
Zuschlag für besondere Erschwernisse (%)		0 – 4				
Maximaler Beitragssatz Bund insgesamt (%)	40		50			
Einzelbetriebliche Massnahmen (SVV Art. 16 und 17)						
Max. Grundbeitrag Bund ****) (%)	20	23	26			
Zuschlag für besondere Zusatzleistungen (%)	pro Modul: 0 – 3 (8 Module)					
Zuschlag für Wiederherstellungen von Unwetterschäden (%)	0 – 10					
Zuschlag für besondere Erschwernisse (%)		0 – 4				
Maximaler Beitragssatz Bund insgesamt (%)	40		50			
****) Nach Artikel 20 SVV wird je nach Massnahme eine kantonale Leistung von 80 – 100 % des Bundesbeitrages vorausgesetzt.						
GEWÄSSERSCHUTZ						
Lagerkapazität für Hofdünger (GSchG Art. 14 Abs. 3)						
In Betrieben mit Nutztierhaltung müssen Lagereinrichtungen mit einer Kapazität von mindestens drei Monaten vorhanden sein. Die kantonale Behörde kann jedoch für Betriebe im Berggebiet oder in ungünstigen klimatischen oder besonderen pflanzenbaulichen Verhältnissen eine grössere Lagerkapazität anordnen. Für Ställe, die nur für kurze Zeit mit Tieren belegt sind, kann sie eine kleinere Lagerkapazität bewilligen.						
FAMILIENZULAGEN IN DER LANDWIRTSCHAFT						
Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer sowie für selbstständigerwerbende Landwirte (FLG Art. 2 und Art. 7)						
Kinderzulagen zusätzlich:		+ Fr. 20.-/Monat und Kind				
Ausbildungszulagen zusätzlich:		+ Fr. 20.-/Monat und Kind				
VERBESSERUNG DER WOHNVERHÄLTNISSE IN BERGGEBIETEN						
Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten (VWBG Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1)						
Der Bund unterstützt die Massnahmen der Kantone zur Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten mit Finanzhilfen im Rahmen der bewilligten Kredite.						
Für die Abgrenzung der Berggebiete ist der eidgenössische landwirtschaftliche Produktionskataster wegleitend.						
WALDERHALTUNG						
Übertragung von Aufgaben an Vereinigungen (WaG Art. 32)						
Der Bund kann Vereinigungen von gesamtschweizerischer Bedeutung mit Aufgaben betrauen, die im Interesse der Walderhaltung liegen und ihnen dafür Finanzhilfen ausrichten.						
Er kann Aufgaben von besonderer Bedeutung für bestimmte Regionen, namentlich im Berggebiet, auch kantonalen oder regionalen Vereinigungen übertragen.						
PRIVATE STIFTUNGEN						
Diverse private Stiftungen stützen sich für die Berechnung finanzieller Unterstützungen auf die landwirtschaftlichen Gebiete und Zonen.						